

BFH: Personenbezogener Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer

Wird ein häusliches Arbeitszimmer von mehreren Steuerpflichtigen als Miteigentümern genutzt, so kann jeder von ihnen seine von ihm getragenen Aufwendungen bis zu einer Höchstgrenze von 1.250 Euro als Werbungskosten abziehen (Änderung der Rechtsprechung). Der BFH geht nun also von einem personenbezogenen Abzug der Aufwendungen aus, während er bislang nur einen objektbezogenen Abzug zugelassen hat.

Sachverhalt

In einem Fall (VI R 53/12) waren die Kläger von Beruf Lehrer. Sie nutzten gemeinsam ein in ihrem Einfamilienhaus, welches ihnen jeweils zur Hälfte gehörte, gelegenes häusliches Arbeitszimmer. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten lagen in den Streitjahren 2007 und 2008 über dem Höchstbetrag von 1.250 Euro. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten jährlich nur in Höhe von 1.250 Euro und ordnete diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

In einem anderen Fall (VI R 86/13) nutzten der Kläger und seine Lebensgefährtin das einzige in der Wohnung befindliche Arbeitszimmer gemeinsam, wobei der Nutzungsanteil des Klägers unstreitig 25% betrug. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2007 machte der Kläger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro geltend, das Finanzamt lehnte diesen Abzug jedoch ab. Auch hier blieben Einspruch und Klage erfolglos.

Entscheidung

Zu VI R 53/12

Das FG habe zu Unrecht entschieden, dass der Höchstbetrag von 1.250 Euro objektbezogen anzuwenden und damit jedem Ehegatten bei gemeinsamer Nutzung eines Arbeitszimmers nur anteilig zustehe. Nutzen Miteigentümer ein Wirtschaftsgut (hier: Arbeitszimmer) gemeinsam zur Erzielung von Einkünften, könne jeder die seinem Anteil entsprechenden und von ihm getragenen Aufwendungen (z.B. Absetzung für Abnutzung, Schuldzinsen) als Werbungskosten abziehen, denn jeder setze die gesamten auf seinen Anteil entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Einkünfterzielung ein. Der jeweilige Höchstbetrag könne daher von beiden Klägern in Anspruch genommen werden. Dies hatte der BFH früher anders gesehen (BFH-Urteile vom 20.11.2003 und 23.09.2009) und halte daran nun nicht mehr fest.

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, könne jeder der Nutzenden seine Kosten einkünftermindernd geltend machen, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG in seiner Person vorliegen.

Für diese Auslegung spreche bereits der Wortlaut der Vorschrift, welche ausdrücklich auf den Gewinn des Steuerpflichtigen abstelle. Soweit § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 EStG das Vorhandensein von "Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer" voraussetze, könne daraus nicht geschlossen werden, dass trotz Individualbesteuerung nicht an die Aufwendungen des einzelnen Steuerpflichtigen angeknüpft werden solle. Die Verwendung des Wortes "ein" sei nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel zu verstehen. Wenn der Gesetzgeber die Aufwendungen "für ein häusliches Arbeitszimmer" der Höhe nach begrenze, sei damit lediglich der Fall erfasst, dass ein solches häusliches Arbeitszimmer vorliege, aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz der Individualbesteuerung in Bezug auf das häusliche Arbeitszimmer aufgegeben sein solle. Dem Gesetzeswortlaut lasse sich nicht entnehmen, dass dem Steuerpflichtigen der Abzugsbetrag von 1.250 Euro nur bei alleiniger Nutzung des Arbeitszimmers in voller Höhe zustehen solle.

Zu VI R 86/13

Die gleichen Grundsätze gelte auch für eine durch Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam gemietete Wohnung. Die Mietzahlungen seien dann zur Hälfte als für Rechnung

des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners aufgewendet anzusehen (vgl. BFH-Urteil vom 23.09.2009). Auf den tatsächlichen jeweiligen Nutzungsumfang des Arbeitszimmers komme es demgemäß nicht an.

Betroffene Normen

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

Streitjahr 2007 und 2008

Vorinstanzen

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12.17.2012, 3 K 447/12, EFG 2012, S. 1997 (zu VI R 53/12), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2013, 3 K 406/12 (zu VI R 86/13)

Fundstellen

BFH, Urteil vom 15.12.2016, [VI R 53/12](#), BStBl II 2017 Seite 938

BFH, Urteil vom 15.12.2016, [VI R 86/13](#)

[Pressemitteilung 13/17](#) vom 22.02.2017

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 23.09.2009, IV R 21/08, BStBl II 2010, S. 337

BFH, Urteil vom 20.11.2003, IV R 30/03, BStBl II 2004, S. 775

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.